

Text	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis	
Text DS	Betroffenenrechte Berichtigung nach Art 16 DSGVO	Kreisgeschäftsstelle und angeschlossene Bereiche

Betroffene Personen	Verantwortlicher
Antrag an Verantwortlichen: Unverzügliche Berichtigung von unrichtige Daten (Art. 16))	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Identität der betroffenen Person – Prüfung, ob die Daten unrichtig sind – Wenn ja, unverzügliche Berichtigung der unrichtigen Daten
	<p>Weitere Maßnahmen bei Empfängern (Art. 19):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung, ob personenbezogene Daten der Betroffenen Empfängern offengelegt wurden – Wenn ja, <ul style="list-style-type: none"> – Liste aller Empfänger erstellen und – Mitteilung an alle Empfänger, dass und welche Daten wie berichtet wurden – Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Unmöglich – Unverhältnismäßiger Aufwand
	<p>Rückmeldung an betroffene Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen über die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung von <ul style="list-style-type: none"> – Umfang der Informationen (gemäß Art. 15 Abs. 1 und 2), – Form und Sprache (Art. 12 Abs. 1) sowie – zeitlichen Vorgaben (Art. 12 Abs. 3)
Möglichen Verlangen, dass der Verantwortliche über die Empfänger unterrichtet (Art. 19)	Ggf. Unterrichtung der betroffenen Person über Empfänger, wenn dies seitens der betroffenen Person im Antrag verlangt wurde

Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung

¹Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. ²Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Art. 19 DSGVO Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Version: 01 Stand: 01.08.18	Ersteller: Bojahr, DSB	Geprüft: Rüth, stlv. KGF	Freigabe: Wißmann, KGF	Seite: Seite 1 von 1
--------------------------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------------	-------------------------